

Lessing-Gymnasium Köln-Porz (Zündorf)

**Die Todesstrafe als Problem der Menschenrechte
Legalität ohne Legitimität?**

In der Jahrgangsstufe Q1

**Projektarbeit von:
Grace Cornelia Seukam Kamnang
im Projektkurs Recht
Schuljahr 2021/22**

Betreut von: Herrn Thomalla

abgegeben am: 02.05.2022

Note:

Inhaltsverzeichnis

0. Einleitung.....	- 3 -
1. Definition der Todesstrafe.....	- 4 -
2. Legalität vs. Legitimität.....	- 4 -
3. Geschichte der Todesstrafe.....	- 4 -
3.1 Die Situation in den USA.....	- 7 -
3.2 Situation im Iran.....	- 8 -
4. Die Menschenrechte.....	- 9 -
4.1 Die Menschenwürde.....	- 9 -
4.2 Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.....	- 10 -
5. Fazit: Kritik an der Todesstrafe.....	- 11 -
6. Literaturverzeichnis.....	- 12 -
7. Erklärung.....	- 14 -

0. Einleitung

„Auge um Auge – und die ganze Welt wird blind sein“, so lautet das Zitat von Ghandi, das mich zu diesem Thema inspirierte.

In der vorliegenden Projektarbeit geht es um die Todesstrafe. Um genauer zu sein, geht es um die Problematik, die die Todesstrafe für die Menschenrechte darstellt. Es geht mir nicht ausschließlich um die Frage, ob die Todesstrafe moralisch richtig oder falsch ist, vielmehr geht es darum die Rechtfertigungen für die Todesstrafe im Laufe der Geschichte herauszuarbeiten und sie den Menschenrechten gegenüberzustellen. Es geht mir darum die Legitimität der Todesstrafe zu überprüfen.

Die Frage, die sich demnach stellt, lautet: Wie hat sich das Verhältnis von Legalität und Legitimität in Bezug auf die Todesstrafe und in Anbetracht der Menschenrechte verändert? Am Ende dieser Arbeit wird die Antwort deutlich werden.

Nun stelle ich die These auf, dass die Todesstrafe zwar in einigen Ländern legal, aber keinesfalls legitim ist und, dass sich dies durch die Menschenrechte begründen lässt.

Zu Beginn lege ich eine Definition der Todesstrafe vor und erläutere anschließend den Unterschied der Begriffe Legalität und Legitimität. Folglich gehe ich auf die Geschichte der Todesstrafe ein, die die verschiedenen Rechtfertigungen und Argumente über die Jahre verdeutlicht. Dies ist besonders von Bedeutung, um sich des langen geschichtlichen Kontextes bewusst zu werden und um die heutige Perspektive und die Entwicklung zu verstehen. Anschließend erläutere ich die Todesstrafe am Beispiel der USA und des Iran, dabei stelle ich die Geschichte, Gesetzlage und Rechtfertigung dar. Letztlich geht es um die Menschenrechte und was sie mit der Todesstrafe zu tun haben. Ich gehe außerdem auch auf die einzelnen Artikel ein, die durch die Todesstrafe verstoßen werden.

Ich beende meine Arbeit mit einem reflektierten Fazit zu der ganzen Arbeit und inkludiere meine Kritik zur Todesstrafe.

1. Definition der Todesstrafe

„Die Todesstrafe ist die gesetzlich vorgesehene Tötung eines Menschen als Strafe für ein Verbrechen, dessen er für schuldig befunden wurde. Ihr geht in der Regel ein Gerichtsverfahren voraus, das mit einem amtlichen Todesurteil endet.“¹

Die hier zu behandelnde Todesstrafe bezieht sich auf die legale und vorsätzliche Tötung durch den Staat und ist nicht mit Lynch- oder Selbstjustiz zu verwechseln. 55 Länder haben die Todesstrafe noch in ihrem Strafgesetzbuch.² Die Todesstrafe gilt im Strafrecht der betroffenen Staaten als Höchststrafe und wird gewöhnlich bei Kapitalverbrechen wie Mord oder schwerem Raub mit Todesfolge verhängt. In einigen Staaten werden auch Verbrechen wie beispielsweise Vergewaltigung, Drogenhandel, Staatsverrat oder Terrorismus mit dem Tode geahndet. Sogar Ehebruch oder Homosexualität sind in muslimischen Ländern, wo die Scharia praktiziert wird, Grund für eine Hinrichtung.³ Zu den Hinrichtungsmethoden des 21. Jahrhunderts gelten der elektrische Stuhl, der ausschließlich in den USA verwendet wird, die Gifteinjektion, die Enthauptung mit dem Schwert, die Erschießung und die Steinigung.⁴

2. Legalität vs. Legitimität

Jedes Gesetz ist legal, aber nicht automatisch auch legitim. Diese Differenzierung ist sehr wichtig, denn die Begriffe Legalität und Legitimität sind nicht austauschbar, obwohl sie beide übersetzt, „gesetzlich“ bedeuten. Wenn etwas legal ist, dann ist es gesetzlich erlaubt und dem Gesetz entsprechend. Legitimität bezieht sich auf moralische und sittliche Gesetze. Daher ist etwas legitim, wenn es moralisch gerechtfertigt ist.⁵

3. Geschichte der Todesstrafe

Die gesetzlich vorgesehene Todesstrafe lässt sich weit in die Geschichte der Menschheit zurückführen. Die erste Gesetzessammlung, die unter anderem bei

¹ Nach Bernorth, Sebastian: *Todesstrafe – Definition und Überblick*. (Stand: [16.04.2022])

² Vergleiche Amnesty International für Menschenrechte:

Wenn der Staat tötet- Zahlen und Fakten über die Todesstrafe, S.3. (Stand: [17.04.2022])

³ Vergleiche ACAT-Schweiz- *Für eine Welt frei von Folter und Todesstrafe:*

Die Todesstrafe weltweit (Stand: [17.04.2022])

⁴ Vergleiche Ortner, Helmut: *Wenn der Staat tötet. Eine Geschichte der Todesstrafe*, Darmstadt, 2017 S.222

⁵ Vgl. Pfannschmidt, Martina: *Unterschied zwischen legal und legitim*

bestimmten Vergehen die Todesstrafe vorhersah, wurde ca. 1700 v. Chr. vom babylonischen Herrscher Hammurapi verfasst. Das Gesetzbuch des Hammurapi weist 282 Paragraphen auf, die dem Prinzip der Wiedervergeltung und der Gerechtigkeit dienen. Der 22. Paragraph übersetzt sich wie folgt: „Gesetzt, ein Mann hat geraubt und ist dabei gefasst worden, so wird dieser Mann getötet“.⁶ Dieses Gesetz hat in einigen Ländern bis heute noch Gültigkeit. In dem Gesetzbuch finden sich viele weitere Vergehen, die mit dem Tode bestraft werden.

Zur Zeit der Römer diente die Todesstrafe auch als Strafmaß, das allerdings nicht häufig gebraucht wurde. Jedoch kam es ungefähr 30/33 n. Chr. nach römischem Strafrecht zu einem historisch sehr bekannten Todesurteil. Pontius Pilatus klagte Jesus von Nazareth aufgrund von Anstiftung zur Aufruhre und Majestätsverbrechen an und verurteilte ihn nach römischem Strafrecht zum Tod am Kreuz.⁷ Die Geschichte der Todesstrafe zieht sich immer weiter in der Geschichte der Menschheit, denn auch im Mittelalter waren vorsätzliche Exekutionen keine Seltenheit. Verurteilte wurden durch Ertränken, Köpfen, Hängen, Rädern, Vierteilen, Erschlagen oder Verbrennen hingerichtet. Im Laufe der Jahre nahm die Anzahl und die Brutalität der Hinrichtungen zu, vor allem durch das Machtmonopol der katholischen Kirche. Dieses nahm zwar im Spätmittelalter ab, dennoch kam es in der frühen Neuzeit zu mehr Hinrichtungen als je zuvor. Die Todesstrafe wurde zu dieser Zeit auch bei kleinen Vergehen wie etwa Diebstähle angewendet. Im 18. Jahrhundert bildete sich mit den ersten humanistischen Gedanken der Aufklärung eine erste Opposition gegen die Todesstrafe. Der italienische Rechtsphilosoph und später auch Strafrechtsreformer Cesare Beccaria kritisierte in seiner Schrift „Dei delitti e delle pene“⁸ die Todesstrafe und argumentierte wie folgt: „Der stärkste Zaum, den man also dem Verbrechen anlegen kann, ist [...] die lebenslange Beraubung der Freiheit eines Menschen, welcher gleichsam in ein Lasttier verwandelt, durch seine ermüdende Arbeit die von ihm verletzte Gesellschaft entschädigt [...]“.⁹ Er positionierte sich demnach klar für die Abschaffung der Todesstrafe und setzte sich auch stark dafür ein.

⁶ Köbler, Gerhard: Das Gesetzbuch des Hammurabi (Stand: [18.04.2022])

⁷ Vergleiche Rüfner, Prof. Dr. Thomas: Der Prozess Jesu

⁸ Deutscher Titel: „Von Verbrechen und Strafen“

⁹ Vgl. Dannecker, Gerhard: Das intertemporale Strafrecht, S.90
original: Beccaria, Cesare: „Von Verbrechen und Strafen“

Andere Vertreter der Aufklärung wie z.B. John Locke, Montesquieu, Voltaire und Rousseau teilten eine andere Ansicht und befürworteten die Todesstrafe. Darunter auch Immanuel Kant, der in seiner Schrift „Metaphysik der Sitten“ das Folgende schrieb: „Hat er aber gemordet, so muss er sterben“.¹⁰ Kant spricht von einem Wiedervergeltungsrecht, das besagt, dass der Täter seine Tat in derselben Qualität und Quantität selbst erfahren muss. Nur so könne Gerechtigkeit erreicht werden.¹¹ Die Todesstrafe blieb folglich weiterhin intakt, jedoch wurde die Art der Hinrichtung aufgrund der humanistischen Ideale der französischen Revolution humanisiert. Aus diesem Gedanken resultierte die Erfindung der Guillotine, die zumal als schmerzfrei und human galt. Mit der Progression der Wissenschaft stellte sich heraus, dass dies nicht der Fall war, da der Tod nicht sofort eintrat und das Opfer noch Einiges mitbekam.

Im 20. Jahrhundert nahmen die Zahlen der Hinrichtungen deutlich ab und es kam schließlich zu einer Trendwende. Immer mehr Staaten verzichteten auf die Todesstrafe. Selbst die katholische Kirche, die in der Vergangenheit für die Todesstrafe war, lehnte diese nun ab. Schließlich strich Papst Johannes Paul II das Gesetz im Jahr 2001 aus der Verfassung des Vatikans. In Europa kam es ebenfalls zu großen Diskussionen über die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe. Die französischen Philosophen Jean-Paul Sartre und Albert Camus sowie der deutsche Arzt Albert Schweitzer setzten sich stark für die Abschaffung der Todesstrafe ein.¹² Schließlich nahm das Europaparlament am 7. Oktober 2010, nach einem langen Prozess, einen Erschließungsantrag gegen die Todesstrafe an.

Die Schrift von Beccaria stellte sich demnach als sehr bedeutend heraus, denn die demokratischen Staaten orientierten sich nach seiner Argumentation und verhängten statt Todesstrafen lebenslange Haftstrafen als Höchststrafe. Heute haben schätzungsweise 144 Länder die Todesstrafe gesetzlich abgeschafft.

Letztendlich kam es in der Bundesrepublik Deutschland im Mai 1949 und in der DDR 1987 zur Abschaffung der Todesstrafe, was in Art 102 GG vermerkt ist.¹³

¹⁰ Vgl. Schreiber, Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hans-Ludwig: Todesstrafe, S.327
original: Kant, Immanuel: Metaphysik der Sitten

¹¹ Vgl. ebd.

¹² Vgl. Amnesty International: Geschichte der Todesstrafe

¹³ Artikel 102 GG: „ Die Todesstrafe ist abgeschafft“

3.1 Die Situation in den USA

Die USA gilt mit Japan als die einzige Demokratie, die die Todesstrafe bundesweit nicht abgeschafft hat. Dies sah nicht immer so aus, denn samt vieler anderer Staaten im 20. Jahrhundert schufen die Vereinigten Staaten 1972 die Todesstrafe erstmalig ab.

Kausal dafür war die Entscheidung des Obersten Gerichtshof der Vereinigten Staaten im Fall Furman vs. Georgia. Im Jahre 1972 wurde Furman zum Tode verurteilt, da er in ein Haus einbrach und den Tod des Besitzers verursachte. Allerdings argumentierte er, dass die Todesstrafe ungerecht, willkürlich und diskriminierend sei, da das Strafmaß je nach Bundesstaat variiert. Zudem bezog er sich auf den 8. Zusatzartikel zur Verfassung der Vereinigten Staaten, der besagt, dass niemand grausamen und ungewöhnlichen Bestrafungen ausgesetzt werden darf sowie auf den 14. Zusatzartikel, der die Gleichbehandlungsklausel festlegt. Das Gericht erkannte an, dass die Todesstrafe gegen die Zusatzartikel verstößt, es viel Diskriminierung und Ungleichheit innerhalb des Rechtssystems gibt und es an einem allgemeingültigen Standard fehlt, nach dem das Strafmaß bundeseinheitlich ermessen wird. Am 29. Juni 1972 verabschiedete der Oberste Gerichtshof die 40 Todesstrafengesetze und 629 Inhaftierte im Todestrakt, darunter auch Furman, erhielten stattdessen eine lebenslängliche Haftstrafe.¹⁴

Nach dem Beschluss des Obersten Gerichts, nahmen die Bundesstaaten Änderungen an ihren Gesetzen für die Todesstrafe vor. 1976 wurde die Todesstrafe wiedereingeführt, da neue Richtlinien vorgelegt wurden, die Richtern ermöglicht belastende oder strafmildernde Faktoren zu berücksichtigen und die nun zwei separate Gerichtsverhandlungen vorhersehen. Erstere gilt der Überprüfung der Schuldfrage und die ggf. darauffolgende Verhandlung beschließt das Strafmaß. Dies sollte Willkür und Fehlurteile bestmöglich ausschließen.¹⁵

Heute ist die Todesstrafe in 23 von 50 Staaten abgeschafft. Seit 1976 kam es insgesamt zu 1544 Hinrichtungen sowie zu 187 Entlassungen von Insassen

¹⁴ Vgl. *Initiative gegen die Todesstrafe: Todesstrafe in den USA*. (Stand: [18.04.2022])

¹⁵ Vgl. ebd.

aufgrund von bewiesener Unschuld. Dass das System immer noch von Rassismus und Diskriminierung geprägt ist, beweist eine Studie des DPIC¹⁶, die herausfand, dass die Herkunft des Täters und des Opfers bei dem Strafmaß eine erhebliche Rolle spielt. Denn ist das Opfer weiß und der Täter nicht, so ist ein Todesurteil dreifach wahrscheinlicher, als wenn das Opfer nicht weiß wäre. Außerdem ist es von Experten erwiesen, dass die Todesstrafe nicht abschreckend wirkt. Sogar das Gegenteil ist der Fall, da die Tötungsrate in den entsprechenden Staaten trotz Gesetzgebung entsprechend hoch sind und sogar steigt. Ein häufig gebrauchtes Argument für die Todesstrafe ist der vorteilhafte finanzielle Aspekt. Allerdings beweist dieselbe Studie, dass die Haft im Todestrakt und die Hinrichtung in bspw. Texas pro Fall \$2.3 Millionen kostet, während eine 40-jährige Haftzeit in einem Hochsicherheitsgefängnis dreimal weniger kosten würde.¹⁷

3.2 Situation im Iran

Der Iran belegt weltweit den zweiten Platz, wenn es um die meisten Hinrichtungen pro Jahr geht. Im Jahre 2015 wurden mindestens 977 Menschen offiziell hingerichtet, dagegen wurden 2019 mindestens 251 Exekutionen vollbracht. Die offiziellen Zahlen nehmen zwar ab, allerdings lässt es sich vermuten, dass die Zahlen der extralegalen Hinrichtungen sehr hoch sind.

Im Iran gilt die Scharia, demnach befolgt man die islamischen Gesetze in ihrer teilweise extremen wörtlichen Auslegung und Interpretation.¹⁸ Die Todesstrafe wird daher unter anderem bei Mord, Ehebruch, Vergewaltigung, Alkoholkonsum oder der Abkehr vom Islam verhängt. Auch Staatsfeinde oder politische Gegner können verurteilt und hingerichtet werden. Im Strafprozess gibt es Fälle, wo der angeklagten Person keine Verteidigung zusteht und ein Geständnis sogar durch Folter erzwungen wird. Wird jemand nun beispielsweise des Mordes verurteilt, so entscheiden die Angehörigen des Opfers, ob sie eine finanzielle Entschädigung oder die Hinrichtung der angeklagten Person wollen. Die Hinrichtung durch Steinigung

¹⁶ Death Penalty Information Center

¹⁷ Vergleiche *Death Penalty Information Center: Facts about the Death Penalty (Stand: [18.04.2022])*

¹⁸ Vgl. Initiative gegen die Todesstrafe: Iran

oder Hängen findet nicht selten in der Öffentlichkeit statt und dient der Abschreckung.

4. Die Menschenrechte

„Jeder Mensch hat Anspruch auf [...] Rechte und Freiheiten“¹⁹, so steht es in Artikel 2 der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte geschrieben. Es handelt sich dabei um eine zwar rechtlich nicht bindende, aber dafür moralisch begründete Resolution, die am 10. Dezember 1948 bei der Generalversammlung der Vereinten Nationen zu den Menschenrechten beschlossen wurde. Des Weiteren befinden sich im Grundgesetzbuch die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Menschenrechte sind universell und allgemeingültig, somit sind sie durchaus dafür geeignet die Legitimität der Todesstrafe zu prüfen. Die folgenden Grundrechte stammen im Wortlaut aus der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Allerdings werden ebenfalls Aspekte des Grundgesetzes, der Menschenrechtskonvention und der AEMR²⁰ behandelt, da sie sich im Wesentlichen ähneln.

4.1 Die Menschenwürde

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu schützen und zu achten.“²¹ Jeder Mensch kann sich jederzeit auf seine Würde berufen, demnach ist die Menschenwürde ein sogenanntes „Jedermann-Grundrecht“²² Dies gilt auch für Ungeborene und Tote.

Laut dem Bundesverfassungsgericht gibt es keine allgemeine Definition der Menschenwürde, sondern der Begriff muss immer auf den einzelnen Fall bezogen werden. Insgesamt lässt sie sich dennoch als „allgemeinen Eigenwert, der dem Menschen kraft seiner Persönlichkeit zukommt“²³ definieren. Die Verletzung der Menschenwürde liegt vor, wenn eine Person zum bloßen Mittel gemacht wird. Kein

¹⁹ Amnesty International: Deine Rechte auf einen Blick

²⁰ Die allgemeine Erklärung der Menschenrechte

²¹ Art. 1 EU-GR Charta

²² Vgl. Epping: Grundrechte, S.298

²³ Vgl. ebd.

Mensch darf zum Objekt gemacht werden. Der Schutzbereich resultiert damit ebenfalls aus anderen Grundrechten, somit darf niemand Erniedrigung, Diskriminierung oder sogar Folter ausgesetzt werden. So lautet Artikel 5 der AEMR: „Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden“. ²⁴ Ein Eingriff in die Menschenwürde liegt vor, wenn eine Person zum bloßen Mittel gemacht wird. Kein Mensch darf zum Objekt gemacht werden. Dabei ist irrelevant, ob eine Einwilligung vorliegt, denn man kann seine eigene Menschenwürde nicht ablegen-sie ist unantastbar. Art.1 EU-GR Charta/ GG ist schrankenlos und ein Eingriff ist nie gerechtfertigt.

Nun wird die Vereinbarkeit der Todesstrafe und der Menschenwürde geprüft. „Gegen die Garantie der Menschenwürde wird verstoßen, wenn der Mensch zum Objekt staatlichen Handelns degradiert wird und Behandlungen ausgesetzt wird, die seine Qualität als Subjekt grundsätzlich in Frage stellen.“²⁵ Dies ist bei der vorsätzlichen Hinrichtung durch den Staat zweifellos der Fall, denn der angeklagten Person wird der Eigenwert entzogen. Die Würde eines jeden Menschen ist ausnahmslos zu achten und zu schützen, somit spielt die begangene Straftat keine Rolle. Die Menschenwürde muss man sich nicht verdienen, denn sie ist angeboren. Genau so wenig kann man seine Würde aufgrund einer Straftat verlieren. Daher liegt mit der Todesstrafe ein Verstoß gegen die Menschenwürde vor.

4.2 Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit

“Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.”²⁶ Das Recht auf Leben nimmt auf Basis der Menschenwürde einen Höchstwert an und ist eng mit der körperlichen Unversehrtheit verbunden. Das Grundrecht auf Leben schützt die Existenz des Menschen und das Recht auf körperliche Unversehrtheit schützt das körperliche und mentale Wohlbefinden eines Menschen.²⁷

²⁴ Amnesty International: Deine Rechte auf einen Blick

²⁵ Alexander Blok, Martin: Die Garantie der Menschenwürde

²⁶ Art.2 Ab. 2 GG

²⁷ Epping: Grundrechte, S.56

Alle Grundrechtstragenden, d.h. in diesem Fall alle lebenden Menschen, können sich auf diese zwei Grundrechte beziehen. Ein Eingriff in diesen Schutzbereich darf nur aufgrund eines anderen Gesetzes erfolgen.²⁸ Insgesamt wird ein Eingriff in diesem Grundrecht sehr streng auf Verhältnismäßigkeit geprüft, da das Gesetz unter der Menschenwürdegarantie fällt. Eine Schranke-Schranke dieses Gesetzes ist Artikel 102 GG, das besagt, dass die Todesstrafe abgeschafft ist. Demnach ist die Todesstrafe ein verfassungswidriger Eingriff, der unter keinen Umständen gerechtfertigt ist.²⁹

„Jeder Mensch das Recht auf Leben. Niemand darf zur Todesstrafe verurteilt hingerichtet werden.“³⁰

5. Fazit: Kritik an der Todesstrafe

Bei der Prüfung der Todesstrafe mit den Menschenrechten, stellte sich eindeutig heraus, dass beide nicht miteinander vereinbar sind. Die Todesstrafe steht im direkten Widerspruch zu den Menschenrechtsartikeln wie z.B. dem Recht auf Leben. Demnach stellt die Todesstrafe ein Problem für die Menschenrechte dar.

Zur Leitfrage der Einleitung lässt sich sagen, dass die Todesstrafe zu Beginn ihrer Zeit als legal und durchaus als legitim galt. Begründet ist dies in einer unterschiedlichen Moralvorstellung zu heute. Mit der Entstehung der offiziellen Menschenrechte in 1948 änderte sich dieses Absicht.

Aufgrund der Tatsache, dass die Menschenrechte allgemeingültig sind und jedem Menschen automatisch zu stehen, lässt sich sagen, dass Abschaffung der Todesstrafe in jedermanns Interesse liegt. Es reicht also nicht aus zu sagen, dass jedes Land es selber entscheiden darf und die Meinungen relativ sind. Nein, wenn eine Menschenrechtsverletzung vorliegt, dann kann das Gesetz nie legitim sein. Dies bestätigt die These, die ich zu Beginn aufstellte.

Des Weiteren ist es wichtig zu erwähnen, dass man nie vergessen darf, dass echte Menschen hinter den ganzen Zahlen stehen. Ich finde es ist sehr einfach den Bezug zu verlieren, wenn man hört, dass wie erwähnt in einem Jahr 291 Menschen im Iran

²⁸ Vgl. ebd.

²⁹ Epping: Grundrechte

³⁰ Art. 2 EU-GR Charta Absatz 1

hingerichtet wurden. Jeder dieser Personen ist ein Individuum mit einer individuellen Geschichte. Außerdem schrieb ich auch von Fällen, wo Menschen im Todestrakt freigesprochen wurden, da ihre Unschuld bewiesen wurde. Diese Menschen haben das Glück, dass ihre Unschuld bewiesen werden konnte, bevor die Hinrichtung vollstreckt wurde.

Dies ist eine weitere Problematik der Todesstrafe, die ich stark kritisiere. Die Schuld kann man in den seltensten Fälle eindeutig feststellen, da immer ein Zweifel besteht. Am Beispiel Amerikas wird schließlich deutlich, dass Faktoren wie z.B. die Herkunft eine große Rolle im Strafmaß spielen.

Abschließend bin ich der eindeutigen Auffassung, dass es in einem Rechtssystem, in dem Menschen entscheiden und menschliche Fehler oder auch unmenschliche Entscheidungen treffen, es keine irreversiblen Verurteilungen geben darf.

6. Literaturverzeichnis

Internetangaben:

Amnesty International für Menschenrechte:

Wenn der Staat tötet- Zahlen und Fakten über die Todesstrafe,

<https://www.amnesty.de/sites/default/files/2019-04/Amnesty-International-Todesstrafe-2018-Reader-Wenn-der-Staat-toetet.pdf> (Stand: [17.04.2022])

Amnesty International: Geschichte der Todesstrafe

<https://www.amnesty.ch/de/themen/todesstrafe/zahlen/geschichte-der-todesstrafe> (Stand: [17.04.2022])

ACAT-Schweiz- Für eine Welt frei von Folter und Todesstrafe: Die Todesstrafe weltweit. <https://www.acat.ch/de/informationen/themen/todesstrafe/>

(Stand: [17.04.2022])

Amnesty International: Deine Rechte auf einen Blick

<https://www.amnesty.de/alle-30-artikel-der-allgemeinen-erklaerung-der-menschenrechte> (Stand: 17.04.2022)

Alexander Blok, Martin: Die Garantie der Menschenwürde

<https://opiniojuris.de/bverfg> (Stand:[23.04.2022])

Bernorth, Sebastian: Todesstrafe – Definition und Überblick.

<https://anniatze.beepworld.de/files/todesstrafe.pdf> (Stand: [16.04.2022])

Death Penalty Information Center: Facts about the Death Penalty (Stand: [18.04.2022]) <https://documents.deathpenaltyinfo.org/pdf/FactSheet.pdf>

Initiative gegen die Todesstrafe: Iran <https://www.initiative-gegen-die-todesstrafe.de/iran/>

Initiative gegen die Todesstrafe: Todesstrafe in den USA. (Stand: [18.04.2022]) <https://www.initiative-gegen-die-todesstrafe.de/geschichte/>

Köbler, Gerhard: Das Gesetzbuch des Hammurabi
http://www.koeblergerhard.de/Fontes/CodexHammurabi_de.htm (Stand: [18.04.2022])

Pfannschmidt, Martina: *Unterschied zwischen legal und legitim*
https://www.helpster.de/unterschied-zwischen-legal-und-legitim_197182

Rüfner, Prof.Dr. Thomas: Der Prozess Jesu
<https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/prozess-jesu-christus-karfreitag-kreuzigung/>

Schreiber, Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hans-Ludwig: Todesstrafe, S.327
https://www.zis-online.com/dat/artikel/2006_8_51.pdf
original: Kant, Immanuel: Grundlegung der Metaphysik der Sitten

Initiative gegen die Todesstrafe: Todesstrafe in den USA. (Stand: [18.04.2022])
<https://www.initiative-gegen-die-todesstrafe.de/geschichte/>

Buchquellen:

Ortner, Helmut: Wenn der Staat tötet. Eine Geschichte der Todesstrafe,
Darmstadt, 2017 S.222

Dannecker, Gerhard: Das intertemporale Strafrecht, S.90

Mende, Janne: Der Universalismus der Menschenrechte, München, 2021

Barring, Ludwig: Die Todesstrafe in der Geschichte der Menschheit, München, 1967

Epping: Grundrechte. 7.Auflage, Berlin, 2017

7. Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst und keine anderen als die im Literaturverzeichnis angegebenen Hilfsmittel verwendet habe. Insbesondere versichere ich, dass ich alle wörtlichen und sinngemäßen Übernahmen aus anderen Werken und elektronischen Medien als solche kenntlich gemacht habe.

Köln, den 02.05.2022 